

Liefer- Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen

1. Angebot und Vertragsschluß

- a) Allen Geschäften liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten auch bei laufender Geschäftsverbindung und für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie im einzelnen Falle nicht besonders bestätigt werden.
- b) Abweichenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsabschluß nicht noch einmal widersprechen und wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- c) Unsere Angebote sind in bezug auf den Preis, die Mengen, die Lieferfrist und die Liefermöglichkeit unverbindlich.
- d) Schreib- und Rechenfehler sowie sonstige leicht ersichtliche Unstimmigkeiten in Angeboten, Auftrags- und Bestätigungsschreiben binden uns nicht. Sie sind vom Besteller unverzüglich zu prüfen und können von uns jederzeit unter Haftungsausschluss berichtigt werden.
- e) Zusicherungen von Eigenschaften, von speziellen Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Ware, mündliche Absprachen, soweit sie unsere allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abändern, Neben- und nachträgliche Vertragsabsprachen werden erst durch schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

2. Preise

- a) Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, freibleibend für Lieferungen ab unserem Lager oder ab unserem Lieferwerk. Verpackungs-, Transport- und Frachtkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Vergütung für Selbstabholer erfolgt nicht.
- b) Allgemeine Preiserhöhungen in Lohn und Material können zu Preisänderungen während der Vertragsdauer führen. Der Vertrag behält auch dann in seiner abgeänderten Form seine Gültigkeit.
- c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, folgt die Preisstellung aus unserer jeweiligen gültigen Preisliste am Tage der Lieferung. Wird der Versand durch Gründe verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so gilt der Tag der Versandbereitschaft als Berechnungstag.
- d) Die Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten und wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung berechnet.
- e) Für Kleinaufträge wird ein Kleinmengenzuschlag berechnet, der sich nach Dimension und Qualität richtet.

3. Lieferung

- a) Maßgebend sind die in unserer Versandabteilung festgestellten Maße, Gewichte und Stückzahlen. Teillieferungen sind zulässig. Mehr- oder Minderleistungen in Höhe von bis zu 20 % sind statthaft.

- b) Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Detmold oder ab unserem Lieferwerk. Bei Dritten, derer wir uns zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen bedienen (Erfüllungsgehilfen), haften wir nur für die Sorgfalt in der Auswahl und Beaufsichtigung.
- c) Vertragsannulierungen können nicht anerkannt werden, wenn sich die Ware bereits in der Fertigung befindet.
- d) Wir sind nur im Rahmen unserer tatsächliche Möglichkeiten zur Lieferung verpflichtet. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Lieferverzug sind ausgeschlossen, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- e) In Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, mit entsprechender Verzögerung nachzuliefern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten ohne Verpflichtung zum Schadensersatz. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und sonstige Umstände bei uns oder einem Zulieferer gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- f) Wir haften nicht für Verluste oder Schäden bei der Beförderung.
- g) Geringe Abweichungen von Mustervorlagen behalten wir uns vor. Erhebliche Abweichungen berechtigen nur zum Rücktritt oder Ersatzlieferung, nicht aber zum Schadensersatz oder entgangenen Gewinn.
- h) Für die Einhaltung spezifischer Gewichte und Maße übernehmen wir keine Gewähr. Wir behalten uns Abweichungen bis zu plus/minus 10 % gemäß DIN 2005 vor.
- i) Abrufaufträge können wir nur im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten der Erfüllungsgehilfen ausliefern. Wir sind berechtigt, bei dem Erfüllungsgehilfen die gesamte Bestellmenge sofort herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wird die Ware vor Bezahlung des Kaufpreises weiterveräußert, so tritt an die Stelle der Ware die aus dem Weiterverkauf dem Käufer zustehende Forderung, die bereits mit Abschluß des Kaufvertrages an uns abgetreten wird.
- b) Bei Verarbeitung oder Vermischung mit der Folge, dass die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als nicht wesentlicher Bestandteil der neu entstandenen Sachen anzusehen ist, überträgt der Käufer zur Sicherung der Forderungen schon jetzt das Eigentum an den entstandenen Sachen unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass der Käufer die Sachen für uns verwahrt.
- c) Der Käufer ist berechtigt, die Waren oder das hieraus hergestellte Fabrikat im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu veräußern, darf sie aber weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die aus dem Weiterverkauf gegen den Dritten entstehenden Forderungen in Höhe der ursprünglichen Rechnungsbeträge gehen sicherheitshalber auf uns über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.

- d) Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, berechtigt, diese Forderung für unsere Rechnung einzuziehen, jedoch sind wir berechtigt, den uns auf Verlangen zu nennenden Abkäufern (Dritten) von dem Forderungsübergang Mitteilung zu machen und Zahlungsanweisung zu erteilen.
- e) Das Eigentumsrecht hat auch Gültigkeit dem Spediteur gegenüber, dem die Waren im Auftrag des Käufers oder auf unsere Veranlassung übergeben werden.

5. Zahlung

- a) Bei Zahlungen auf Rechnungen für Formkosten, Formkostenanteile sowie Mundstückkosten und Mundstückkostenanteile und sonstige Werkzeuge wird kein Skonto gewährt.
- b) Zahlungen für die übrigen Lieferungen – Handelslieferungen – sind ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Bankspesen, die bei Zahlung im Lande des Käufers entstehen, sind von diesem zu erbringen. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, jedoch nur, wenn ältere Rechnungen ausgeglichen sind.
- c) Erstaufträge sind sofort bar zu bezahlen.
- d) Voraus- oder Akontozahlungen werden nicht verzinst.
- e) Wechselzahlungen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Die etwaige Annahme von diskontfähigen Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber und wird nicht als Barzahlung angesehen, so dass ein Skontoabzug nicht berechtigt ist. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- f) Bei Zielüberschreitung tritt Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen, unbeschadet aller sonstigen Ansprüche. Wir sind auch berechtigt, von allen Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- g) Das gleiche Recht steht uns zu, wenn in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Kommt der Besteller innerhalb von 12 Kalendermonaten mehr als einmal mit Zahlungen in Verzug oder werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, bei denen ein vorsichtiger Kaufmann Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Zug um Zug gegen Zahlung ausführen würde, werden alle unsere Rechnungen sofort fällig und nach Fristsetzung von einer Woche klagbar, ohne Rücksicht auf die getroffenen Vereinbarungen. Ebenso sind wir in solchen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Auch Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Insolvenz des Bestellers haben zur Folge, dass unsere gesamten Forderungen ohne Rücksicht auf die getroffenen Vereinbarungen sofort fällig werden. Zugleich gelten in diesen Fällen zugesagte Rabatte, Bonifikationen etc. als verfallen, so dass der Besteller die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

- h) Zahlungen sind nur gültig, wenn sie an uns direkt erfolgen. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter sind nur wirksam, wenn diesen eine Inkassovollmacht erteilt ist.
- i) Die Aufrechnung wegen angeblicher Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung wäre unbestritten oder von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Gewährleistung

- a) Qualitäts- und Konstruktionsberatungen sowie sämtliche Fachauskünfte erfolgen nach bestem Wissen. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen. Für die jeweilige spezifische Eignung der gelieferten Ware zur Weiterverarbeitung/Verwendung oder für die physikalische/chemische Reaktionen mit anderen Komponenten beim Verwender übernehmen wir keine Gewährleistung.
- b) Bestellte Waren werden unter genauer Angabe der Dimension, des Verwendungszweckes, nach Muster oder Zeichnung hergestellt.
- c) Für alle Mängel, auch Rechtsmängel an den von uns gelieferten Waren haften wir nur in der Weise, dass wir die mangelhaften Erzeugnisse nach unserer Wahl kostenlos ersetzen oder den Minderwert ausgleichen oder den Mangel kostenlos beseitigen. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus, ohne dass wir dies zu vertreten haben, schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferung fehl und ist dem Besteller ein weiterer Nachbesserungsversuch oder ein weitere Ersatzlieferung nicht zumutbar, so kann er nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Alle anderen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, etwa für behauptete mittelbare Schäden (auch Folgeschäden), Ansprüche wegen Verzugsschadens, Ersatzes von Arbeitslöhnen, Personenschadens, Betriebsstörung, Fracht- und Verpackungskosten, entgangenen Gewinn und andere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

7. Gefahrübergang

- a) Die Gefahr geht spätestens bei beendeter Beladung (auch bei Verwendung unserer Transportmittel oder frachtfreier Lieferung) auf den Besteller über, außerdem vom Tage der Versandbereitschaft an, wenn der Besteller eine Verzögerung in der Annahme oder Versendung zu vertreten hat.
- b) Der Besteller übernimmt - auch bei Teillieferungen - die volle Gefahr für Transportschwierigkeiten aller Art, insbesondere für Transportverzögerung, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust, auch wenn wir eine Transportversicherung abgeschlossen haben. Dies gilt auch, wenn die Ware nicht vom Erfüllungsort, sondern von einem von diesem verschiedenen Lieferwerk oder Auslieferungslager aus erfolgt. Abweichendes gilt, wenn die Ursache in unserem Gefahrenbereich liegt und uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- c) Ist vereinbart, dass die Transportversicherung im Rahmen unserer Generalpolice gedeckt wird und tritt aus dem Transport ein Schaden ein, so ist vor Annahme der Ware die Erstellung einer Tatbestandsaufnahme (Schadenanerkennnis des Spediteurs auf dem Frachtbrief, Tatbestandsaufnahme der Bundesbahn etc.) vom Besteller zu veranlassen. Ein festgestellter Transportschaden ist uns unter Beifügung einer Abschrift der Tatbestandsaufnahme und des Frachtbriefes sofort zu melden. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller entgegenzunehmen, unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer VI (Haftung für Mängel der Lieferung). Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, können wir die Schadensbearbeitung bzw. Regulierung ablehnen.
- d) Vorgaben für den Versand hat der Besteller uns mit der Bestellung bekannt zu geben, andernfalls erfolgt die Wahl des Versandweges und der Versandmittel nach unserem Ermessen, ohne Haftung für die getroffene Wahl und ohne Gewähr für den billigsten Versandweg.

8. Mängelrüge

- a) Mängel können nur sofort nach Empfang der Ware geltend gemacht werden, spätestens innerhalb 8 Tagen. Mit Mängeln behaftete Ware wird nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert, Preisabzüge sind nicht gestattet.
- b) Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn
 - aa) es sich um eine unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der gelieferten Ware handelt,
 - bb) die Beschädigung auf Fahrlässigkeit oder auf Unfall zurückzuführen ist, die wir nicht zu vertreten haben,
 - cc) die Beanstandung auf einen bestell- oder sonstigen Fehler des Käufers zurückzuführen ist,
 - dd) die Wartung oder Pflege des gelieferten Materials nicht nach den Anweisungen des Verkäufers vorgenommen worden ist.

9. Sonderanfertigung

- a) Soweit Erzeugnisse nach den vom Käufer vorgegeben Zeichnungen, Angaben oder Qualitätsmustern hergestellt werden sowie bei Lieferungen für den Export in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haftet der Käufer für alle Folgen der Verletzung bestehender Schutzrechte. Der Käufer ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns in solchen Fällen entsteht.
- b) Qualitätsmuster gelten lediglich als Anhalt.
- c) Unsere Zeichnungen, Muster und Modelle bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten grundsätzlich nicht zur Ansicht überlassen werden. Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben zur freien Verfügung unser Eigentum, auch wenn der Käufer Anteilkosten bezahlt hat. Die anteiligen Werkzeugkosten sind vom Besteller je zur Hälfte bei Auftragserteilung und bei Vorlage des ersten Ausfallmusters zu bezahlen und werden durch jeweilige Gutschrift von 5 % des Nettowarenwertes bei den laufenden Lieferungen bis zum vollen Ausgleich des Gesamtbetrages amortisiert.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Detmold, auch wenn die Lieferung ab Werk vorgenommen wird. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird Detmold als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

STEINBACH AG . 32758 DETMOLD